

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der FMT-Instandhaltung GmbH für Industrieanlagen, D-40670 Meerbusch, Mollsfeld 5

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Sie gelten nur für nach dem 31.12.2001 abgeschlossene Verträge.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Rechtverbindlich sind nur unsere schriftlich erteilten Bestellungen, für die ergänzend zu den Bedingungen der Bestellung die folgenden Bedingungen gelten. Unsere Bestellungen sind gültig ohne Unterschrift, dies gilt auch, wenn die Bestellungen auf elektronischem Weg (per E-Mail, Fax o.ä.) übermittelt werden. Die Annahme des Auftrages bzw. der Bestellung ist von ihnen umgehend zu bestätigen. Mündliche oder telefonische Bestellungen ohne unsere schriftliche Bestätigung sind unwirksam.
2. Unsere Bestellungen und Ankäufe erfolgen ausschließlich zu unseren Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Werden für bestimmte Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart, so gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer. Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und unserer Bestellung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
3. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, seine Geschäftsverbindung zu uns zu Werbezwecken zu benutzen.
4. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit uns verwendete Unterlagen müssen ausweisen: Anschrift, Bestellnummer, Anlieferstelle, Mat./Stoffnummer, vollständigen Artikeltext/ Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten.
5. Unsere Bestellungen sind nur bindend, wenn der Auftragnehmer innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Bestellung schriftlich deren Annahme erklärt, oder wenn wir eine nicht rechtzeitige schriftliche Annahme innerhalb von 2 Wochen nach deren Zugang bei uns gegenbestätigen.

B. VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

I. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle, mangels einer solchen Bezeichnung der Geschäftssitz unserer Hauptverwaltung bzw., falls die Bestellung durch eine unserer Niederlassungen erfolgte, der Sitz dieser Niederlassung.

II. Erfüllungszeit

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann; der Auftragnehmer hat dabei die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
2. Änderungen der in der Bestellung festgelegten Liefertermine bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
3. Die Leistungserbringung vor vereinbarten Terminen oder vor Ablauf vereinbarter Fristen berührt nicht die Zahlungsfälligkeit; außerdem berechtigt sie uns zur Zurückweisung von Leistungen.
4. Befindet sich der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Lieferwertes pro angefangenem Kalendertag des Verzuges zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Arbeitskampf bei uns oder in Drittbetrieben u.ä.) und unabwendbare Ereignisse, die uns die Abnahme der Ware bzw. Leistungen wesentlich erschweren oder verzögern oder unmöglich machen, haben wir nicht zu vertreten. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Abnahme der Ware bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben; ist uns infolge dieser Umstände die Abnahme dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Auftragnehmer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

III. Leistungsumfang

1. Soll vom vorgesehenen Liefer- oder Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn sowohl die Abweichung vom Liefer- oder Leistungsumfang als auch die Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen uns angezeigt und vor der Ausführung mit unserer Einkaufsabteilung schriftlich vereinbart wurden.
2. Der Auftragnehmer steht insbesondere dafür ein, dass seine Lieferung und Leistung funktionsfähig und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Er ist verpflichtet, sich hierzu eigenverantwortlich über die maßgeblichen Umstände, insbesondere bestehende Vorbedingungen oder Besonderheiten an der Bau- oder Montagestelle, zu informieren.
3. Änderungen in der Art oder der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren Lieferungen und Leistungen oder gegenüber früheren Katalogangaben sind uns unverzüglich anzuzeigen. Sie bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
4. Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen hergestellte Halb- oder Fertigfabrikate dürfen ausschließlich an uns geliefert und in keinem Fall Dritten zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht für die Ausführung der Bestellung erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen, insbesondere Muster, Modelle und Zeichnungen, von denen Kopien und Nachbildungen nur mit unserer ausdrücklichen Erlaubnis hergestellt werden dürfen und die vertraulich zu behandeln sind, bleiben unser wirtschaftliches und geistiges Eigentum. Sie sind uns zusammen mit sämtlichen etwa angefertigten Kopien ohne besondere Aufforderung unverzüglich zurückzusenden, nachdem unsere Anfragen bzw. Bestellungen erledigt sind. Soweit die vorgenannten Unterlagen Dritten zur Ausführung der Bestellung zugänglich gemacht werden müssen, wird der Auftragnehmer ihnen dieselben Verpflichtungen auferlegen, die ihm uns gegenüber nach dieser Ziffer obliegen.
5. Verbesserungen oder Vorschläge zu unseren in Ziff. 4. angeführten Unterlagen, die auf unserem wirtschaftlichen oder geistigen Eigentum beruhen, sind uns vom Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Wir haben das ausschließliche Recht, sie unentgeltlich patentrechtlich oder im Rahmen anderer

Schutzrechte auszunutzen.

IV. Anlieferung, Lagerung und Verpackung

1. Die folgenden Versandanschriften sind unbedingt zu beachten:

Postgut/LKW/Warenladungen: 40670 Meerbusch, Mollsfeld 5
Öffnungszeiten: Mo. - Do. 08:00 Uhr - 17:00 Uhr; Fr. 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

2. Lieferscheine sind in 2-facher Ausfertigung mit der Ware zu liefern. Folgende Angaben müssen

- enthalten sein:
- Unsere Bestellnummer
 - Materialnummer laut Bestellung
 - Sonstige in der Bestellung erbetene zusätzliche Vermerke

Mitbestellte Materialprüfzeugnisse und andere Prüfdokumente sind zugleich mit der Ware zu liefern.

3. Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der Verpackungsmittel Anspruch hat, sind seine gesamten Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis hierauf zu versehen. Im Hinblick auf die Regelungen der Verpackungsverordnung ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Materialien zu verwenden, die dieser Verordnung entsprechen und in eine Rückführungslogistik überführt werden können. Leertgut ohne Kennzeichnung wird von uns umgehend entsorgt. Bei Nichteinhaltung der Regelungen der Verpackungsverordnung erfolgt eine Verpackungsrücksendung unfrei an den Absender. Wir übernehmen keinerlei Verpackungskosten, Mietgebühren oder Pfandgelder für die Verpackung.

4. Auch bei Versendung auf unser Verlangen trägt der Auftragnehmer die Transportgefahr, desgleichen die Kosten für eine vom Auftragnehmer vorgenommene Transportversicherung.

5. Die bestellte Ware ist derart zu verpacken, dass eine Identitäts- und Zählprüfung ohne vorheriges Umpacken möglich ist. Die einzelnen Artikel sind mit der Materialnummer aus der Bestellung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen, dabei ist die Materialnummer auf mindestens einem Stück pro Bestellposition anzubringen. Je Bestellung ist ein Lieferschein zu erstellen. Wird Ware aus mehreren Bestellungen gemeinsam befördert, sind zusätzliche Packstücke mit der Lieferschein-Nummer zu kennzeichnen. Sämtliche Lieferscheine sind mit den in Ziff. 2 genannten Daten zu versehen.

6. Den Empfang aller Sendungen hat sich der Auftragnehmer oder sein Beauftragter von der Empfangsstelle bescheinigen zu lassen. Die Ablieferung an einer anderen als der von uns bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrübergang für den Auftragnehmer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt.

7. Bei Lieferung frei Empfangsstelle gehen Versand- und Empfangsanschlussgebühren sowie Nebengebühren und sonstige Auslagen zu Lasten des Auftragnehmers.

8. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, den frachtgünstigsten Weg zu wählen und die richtige Frachtbriefdeklaration vorzunehmen; insbesondere ist er verpflichtet, Märgen zu vereinbaren und Ausnahmetarife zu beachten.

9. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration und unsachgemäße Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

10. Werden zur Leistungserbringung erforderliche Gegenstände auf unserem Gelände gelagert, geschieht das auf Lagerplätzen, die wir auf Anfrage benennen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrübergang die volle Verantwortung und Gefahr, es sei denn, der Untergang oder die Verschlechterung der Gegenstände ist auf ein Verschulden von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns zurückzuführen.

V. Abtretung, Übertragung der Vertragsausführungen, Eigentumsvorbehalt

1. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer die Ausführung des Vertrages wie auch seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Auch wenn die Zustimmung erteilt wird, bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung voll verantwortlich. Untertierlieferanten sind auf unser Verlangen namentlich zu benennen.

2. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers werden von uns nicht anerkannt. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung von in unserem Eigentum stehenden Sachen durch den Auftragnehmer werden für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Wird unsere Sache mit anderen, uns nicht gehörenden beweglichen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zu Zeit der Verarbeitung.

VI. Rücktritt, Sistierung

Im Falle eines Rücktritts haben wir das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

C. ZAHLUNG

1. Die Rechnung ist 3-fach gesondert einzureichen einschließlich der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen.
2. Die Begleichung der Rechnung erfolgt unter Abzug von 3% Skonto bei Zahlung binnen 14 Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung und der Ware und nach Ablauf des vertraglichen Liefertermins, oder netto bei Zahlung binnen 30 Tagen. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Ort unserer Hauptverwaltung.

D. MÄNGELANSPRÜCHE

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt bei Betriebs- und Maschinenanlagen oder Teilen davon mit der Inbetriebnahme der Anlage, im übrigen mit der Abnahme der Leistung durch uns. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften zu Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung ist die Verjährung gehemmt, solange eine Anlage wegen Mängel oder deren Beseitigung ganz oder teilweise außer Betrieb genommen werden muss. Für ausgebesserte und ersetzte Teile beginnt die Frist neu zu laufen. Für innerhalb der Frist gemäß Satz 1 gerügte Mängel endet die Frist frühestens 6 Monate nach Zugang der Rüge beim Auftragnehmer.
2. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung gesetzlicher Erfordernisse,

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der FMT-Instandhaltung GmbH für Industrieanlagen, D-40670 Meerbusch, Mollsfeld 5

insbesondere der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, sowie anerkannter Regeln der Technik und für alle durch Verstoß hiergegen entstehenden Folgen. Wir haben das Recht, jederzeit die Herstellung zu prüfen, gegen nicht sachgemäße Ausführungen Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile von vornherein zu verwerfen.

E. PRODUKTHAFTUNG

Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden gemäß dem Produkthaftungsgesetz im Außenverhältnis haftet, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gem. §§ 670, 683 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion wegen Mängel der von ihm gelieferten Ware ergeben. Der Auftragnehmer ist zur ständigen Produktbeobachtung verpflichtet. Stellen sich nach der erfolgten Zulieferung an uns Fehler oder Gefahrmomente bei der Anwendung der von ihm gelieferten Ware heraus, hat er uns hiervon sofort in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von Euro 2,6 Mio. pro Personen-/Sachschaden (pauschal) zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

F. SCHUTZRECHTE

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten bzw. Schutzrechtsanmeldungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns und unsere Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

G. QUALITÄTSSICHERUNG/AUDIT

FMT sowie Kundenvertreter gemeinsam mit FMT sind jederzeit und unangemeldet berechtigt, ein System-, Verfahrens- oder Produktaudit in Bezug auf den Vertragsgegenstand beim Vertragspartner und dessen Subunternehmen durchzuführen.

H. GERICHTSSTAND, DEUTSCHES RECHT

1. Gerichtsstand ist Neuss.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.